

Pflegegeld

Ein Pflegebedürftiger mit einer Pflegestufe, der sich allein durch seine Angehörigen oder andere Pflegepersonen versorgen lassen kann und möchte, erhält als Leistung das Pflegegeld. Es ist nicht als Bezahlung für die Pflegepersonen gedacht, sondern vielmehr als Anerkennung oder Aufwandsentschädigung. Daher sind die Leistungsbeträge deutlich niedriger als bei der Pflegesachleistung für einen ambulanten Pflegedienst. Versicherte mit einer festgestellten „eingeschränkten Alltagskompetenz“ (z.B. bei Demenz) erhalten höhere Leistungen.

	Pflegegeld für Versicherte ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	Pflegegeld für Versicherte mit eingeschränkter Alltagskompetenz
Pflegestufe 0	0 €	123 €
Pflegestufe I	244 €	316 €
Pflegestufe II	458 €	545 €
Pflegestufe III	728 €	728 €
Härtefall	Besondere Leistungen bei Härtefällen gibt es nur bei Pflegesachleistungen, aber nicht beim Pflegegeld.	

Pflegegeld wird weitergezahlt:

- Zur Hälfte bei Kurzzeitpflege und tageweise Verhinderungspflege (bis 4 Wochen), vollständig bei stundenweise Verhinderungspflege
- In den ersten vier Wochen eines Krankenhausaufenthaltes/Reha-Maßnahme
- Bei dauerhaftem Aufenthalt in EU-Mitgliedsstaaten und der Schweiz

Pflegegeldbezieher müssen sich in regelmäßigen Abständen durch einen Pflegedienst oder andere Pflegeberater beraten lassen. Die Ziele sind, die Qualität der häuslichen Pflege zu sichern und der Pflegeperson regelmäßige Hilfestellung und pflegfachliche Unterstützung zu bieten. Diese Beratungsbesuche sind für den Pflegebedürftigen verpflichtend, aber kostenfrei:

- Bei Pflegestufe I und II zweimal jährlich (halbjährlich)
- Bei Pflegestufe III viermal im Jahr (vierteljährlich)

mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz (Pflegestufe 0) kann ein Beratungsbesuch freiwillig zweimal jährlich abgerufen werden.